

Allgemeine Vertragsbedingungen (Typ D)

1. Mehrere Darlehensnehmer

Wird das Darlehen mehreren Darlehensnehmern gewährt, so haften diese gegenüber der EFL solidarisch gemäss Art. 143 ff OR. Die Darlehensnehmer erteilen sich gegenseitig die Vollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen und Mitteilungen der EFL. Wo der vorliegende Darlehensvertrag Rechte und Pflichten des Darlehensnehmers erwähnt, gilt dies zugunsten bzw. zu Lasten sämtlicher Darlehensnehmer.

2. Zahlungsverzug des Darlehensnehmers

Leistet der Darlehensnehmer eine Zahlung nicht fristgerecht, so kommt er ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsrückstand von mehr als 15 Tagen erfolgen kostenpflichtige Mahnungen. Ist der Darlehensnehmer mit der Bezahlung von Raten, die mindestens **10 %** des Nettokreditbetrages ausmachen, im Verzug, so wird die ganze dannzumalige noch offene Schuld (inkl. Zins pro rata temporis) auf einmal und sofort zur Zahlung fällig. Auch nach Eintritt des Verzugs schuldet der Darlehensnehmer der EFL auf dem ausstehenden Betrag bis zur Tilgung weiterhin die in diesem Darlehensvertrag aufgeführten Gesamtkosten. Folgende Kostensätze gelten als vereinbart: CHF 14.-- pro Mahnung, CHF 30.-- pro Adressnachforschung sowie CHF 35.-- pro vom Darlehensnehmer verlangten Kontoauszug (Anpassung der Kostensätze vorbehalten). Allfällige Betriebs- und Gerichtskosten gehen zulasten des Darlehensnehmers.

3. Kreditinformation (IKO und ZEK), Bonitätsprüfung

Die EFL ist berechtigt, über den Darlehensnehmer Auskünfte bei der Einwohnerkontrolle, dem Betriebsamt, dem Steueramt etc. sowie bei der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) und der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) einzuholen und den vorliegenden Darlehensvertrag sowie dessen Abwicklung der IKO und der ZEK zu melden. Der Darlehensnehmer nimmt davon Kenntnis, dass die IKO und die ZEK die ihr angeschlossenen Kredit- und Leasinginstitute bei einem neuen Kredit- oder Leasinggesuch auf Anfrage hin über seine Verpflichtungen aus dem vorliegenden Darlehensvertrag orientiert.

Allfällige vom Darlehensnehmer verfügte Datensperren gelten gegenüber der EFL unwiderruflich als aufgehoben.

4. Adressänderungen/Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die EFL über einen allfälligen Wechsel der Wohnadresse sofort zu informieren. Bis zum Erhalt der neuen Adresse gelten Mitteilungen an die letztgekante Adresse als gültig zugestellt. Allfällige Adressnachforschungen werden dem Darlehensnehmer mit CHF 30.-- pro Brief in Rechnung gestellt (Anpassung des Kostensatzes vorbehalten).

Verlegt der Darlehensnehmer (bei mehreren Darlehensnehmern: einer der Darlehensnehmer) seinen Wohnsitz ins Ausland, so ist er vorbehaltlich gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung verpflichtet, das Darlehen vor seiner Ausreise vollständig (inkl. Zins pro rata temporis) zurückzuzahlen.

5. Mehrwertsteuer/andere fiskalische Belastungen und Gebühren

Der vorliegende Darlehensvertrag basiert auf einer Mehrwertsteuerbelastung null. Sollten sich während der Vertragsdauer aufgrund der Änderung der Mehrwertsteuervorschriften oder anderer Gesetzes- und Verordnungsnormen für die EFL zusätzliche fiskalische Belastungen und Gebühren ergeben, so ist der Darlehensnehmer mit der entsprechenden Erhöhung seiner Verpflichtungen gegenüber der EFL einverstanden.

6. Übertragung des Vertrages bzw. von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag durch die EFL Autoleasing AG (EFL)/Geheimnisschutz/Datenschutz

a) Die EFL ist jederzeit berechtigt, die Forderung an Dritte zu übertragen (z.B. zu Sicherungszwecken bei Bankgeschäften) oder das gesamte vorliegende Vertragsverhältnis (wodurch der übernehmende Dritte an die Stelle der EFL tritt) bzw. Ihre Risiken, Rechte und Pflichten daraus unter Einschluss der dafür haftenden Sicherheiten ganz oder teilweise auf Dritte im In- und Ausland zu übertragen, sei es durch Verkauf, Gewährung von Unterbeteiligungen oder auf andere Weise, namentlich auch durch Verbriefung. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich zur Vornahme der allenfalls notwendigen Mitwirkungshandlungen.

Die EFL darf zu diesem Zweck alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Informationen und Daten den beteiligten Dritten jederzeit zugänglich machen und wird diesbezüglich von der Geheimhaltungspflicht entbunden. Die EFL ist dafür besorgt, dass solche Dritte ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

b) Der Darlehensnehmer ermächtigt die EFL, seine aus der vertraglichen Beziehung stammenden Daten zu gruppeneigenen Marketingzwecken und Auswertungen im In- und Ausland zu verwenden. Er ist weiter damit einverstanden, dass seine aus der geschäftlichen Beziehung stammenden Daten dazu verwendet werden, ihm Informationen über die angebotenen Produkte und Dienstleistungen der EFL oder der EFL Autoleasing AG-Gruppe oder entsprechende Informationen Dritter, die von der EFL autorisiert sind, an seine Post-, E-Mail- oder Telefonadresse (z.B. SMS) zuzustellen. Der Darlehensnehmer kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken jederzeit gegenüber der EFL schriftlich ablehnen.

c) Die EFL kann Ihre Dienstleistungen teilweise an Dritte auslagern, insbesondere im Bereich der Marktforschung und Erstellung von Kundenprofilen, der Berechnung von geschäftsrelevanten Marktrisiken sowie der Administration des vorliegenden Vertragsverhältnisses (z.B. Prüfung des Vertrags-Antrages und Vertragsabwicklung, Korrespondenzverkehr, Mahnwesen und Betreibungen). Der Darlehensnehmer ist damit einverstanden, dass die EFL zu diesem Zweck seine Daten an Dritte im In- und Ausland bekanntgeben, übertragen und verarbeiten lassen kann.

7. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden irgendwelcher Art sind nichtig.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Darlehensvertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Der Gerichtsstand bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.